

Bekanntmachung Nr. 15/13 des Bundessortenamtes über das Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken für nicht zugelassene Sorten gemäß § 3 Abs. 2 SaatG

vom 1. Juli 2013

Bezug: Bekanntmachungen Nr. 05/05 und Nr.
19/05 (Bl.f.S. 2005, 57 und 312)

Das Bundessortenamt erteilt Genehmigungen für das
Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen
Zwecken für nicht zugelassene Sorten nach § 3 Abs. 2
SaatG unter den nachstehenden Voraussetzungen und
Nebenbestimmungen.

- | | |
|---|---|
| 1 Antragstellung | 2.1.2 bei Sorten von Gemüsearten den Anforderungen der Anlage 3 SaatgutV |
| 1.1 Der Antrag ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn des Inverkehrbringens beim Bundessortenamt zu stellen. | entspricht. |
| 1.2 Der Antrag ist auf Vordrucken des Bundessortenamtes (Anlage 1) einzureichen. | 2.2 Die Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 2.1.1 ist nachzuweisen durch die Vorlage |
| 1.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- Angaben zur Sortenerhaltung, soweit diese dem Bundessortenamt nicht vorliegen;
- bei Sorten landwirtschaftlicher Arten: Liste der vorgesehenen Versuche und Tests in den Vertragsstaaten;
- bei Sorten von Gemüsearten: Im Falle der Beantragung der Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates eine amtliche Bestätigung hierüber und die Beschreibung der Sorte. | a) einer amtlichen Bescheinigung einer Anerkennungsstelle,
b) von Erhebungsbögen im Falle einer Prüfung unter amtlicher Überwachung (§ 7 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 4 SaatgutV)
oder
c) eines orangen ISTA-Zertifikates im Falle der Anforderungen nach Anlage 3 SaatgutV. |
| 1.4 Bei Sorten, die durch gentechnische Arbeiten im Sinne des Gentechnikgesetzes hervorgebracht wurden, ist eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Gentechnikgesetz beizufügen. | 2.3 Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe ergeben sich aus Anlage 4 SaatgutV bzw. Anlage 3 PflKartV.

2.4 Bei landwirtschaftlichen Arten wird die Genehmigung insgesamt bis zu den vom Bundessortenamt festgesetzten Höchstmengen (Anlage 2) je Genehmigungszeitraum und Sorte erteilt. Für den Fall, dass Tests und Versuche auch in anderen Vertragsstaaten durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigung bis zur erlaubten Höchstmenge der jeweiligen Vertragsstaaten erteilt werden.
Bei Gemüsearten gelten keine Höchstmengen. |
| 2 Genehmigung | |
| 2.1 Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Saatgut | |
| 2.1.1 bei Sorten landwirtschaftlicher Arten (außer Kartoffel und Rebe) den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 der SaatgutV für Zertifiziertes Saatgut und bei Kartoffel denen der Anlagen 1 und 2 der PflKartV für Zertifiziertes Pflanzgut, | 2.5 Die Genehmigung wird für jeweils ein Wirtschaftsjahr erteilt.

2.6 Die Genehmigung wird mit mindestens folgenden Auflagen verbunden: |

- 2.6.1 Derjenige, dem die Genehmigung erteilt wurde, hat Aufzeichnungen über alle Eingänge und Ausgänge des Saatgutes zu machen, denen zu entnehmen sind: Die Angaben entsprechend § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der SaatAufzV, die Art und die Bezeichnung der Sorte. Die Aufzeichnungen sind zum Zweck der Nachprüfung drei Jahre aufzubewahren.
- 2.6.2 Bei Sorten von Gemüsearten ist zudem von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zweck der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.6.3 Bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, für die eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nach Gentechnikgesetz erforderlich ist, sind die Kennzeichnungsaufgaben nach Gentechnikgesetz einzuhalten.
- 2.6.4 Hinsichtlich der Verwendung des Ernteguts sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. EU Nr. L 268, S. 1) zu beachten.
- 2.7 Die Genehmigung kann verlängert werden
- bei Sorten landwirtschaftlicher Arten um jeweils höchstens ein Wirtschaftsjahr,
 - bei Sorten von Gemüsearten höchstens zweimal um jeweils ein Wirtschaftsjahr.

3 Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1 Für die Verpackung gilt § 21 SaatG.
- 3.2 Jede Packung von Saatgut mit Sorten landwirtschaftlicher Arten ist durch den Probenehmer (§ 11 Abs. 1 SaatgutV, § 14 Abs. 1 PflKartV) oder unter seiner Aufsicht zu kennzeichnen (§ 29 Abs. 1 SaatgutV, § 24 Abs. 1 PflKartV) und zu verschließen (§ 34 Abs. 1 SaatgutV, § 28 Abs. 1 PflKartV). Zur Kennzeichnung ist ein Etikett des Bundessortenamtes zu verwenden.
- Packungen von Saatgut mit Sorten von Gemüsearten sind durch ein Etikett des Lieferanten oder einen aufgedruckten oder aufgestempelten Vermerk zu kennzeichnen.
- 3.3 Das Etikett muss rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein. Die Kennfarbe ist orange.

- 3.4 Das Etikett oder der aufgedruckte oder aufgestempelte Vermerk bei Gemüsearten enthält folgende Angaben:
- Bundesrepublik Deutschland (außer bei Sorten von Gemüsearten)
 - Bundessortenamt (außer bei Sorten von Gemüsearten)
 - Genehmigungsnummer des Bundessortenamtes
 - Monat und Jahr der Verschließung
 - Pflanzenart
 - vorläufige Bezeichnung der Sorte und ihre Kennnummer und ggf. in Klammern die vorgeschlagene Sortenbezeichnung
 - Hinweis: „Sorte noch nicht amtlich zugelassen“
 - Hinweis: „Nur für Tests und Versuche“ (außer bei Sorten von Gemüsearten)
 - gegebenenfalls Hinweis: „Gentechnisch veränderte Sorte“
 - angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner, oder – bei Runkel-, Zucker- und Roter Rübe – der Knäuel
 - Sortierung bei Pflanzkartoffel

Die §§ 32 und 33 Abs. 4 SaatgutV bzw. § 26 PflKartV gelten entsprechend.

- 3.5 Saatgut, das einer Sorte zugehört, für die eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nach Gentechnikgesetz erforderlich ist, ist zusätzlich zu kennzeichnen mit dem Wortlaut, der in der Genehmigung nach Gentechnikgesetz vorgesehen ist.

- 3.6 Der erstmalige Inverkehrbringer hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Bericht über die Verwendung der Etiketten des Bundessortenamtes diesem vorzulegen.

- 4 Die Regelungen dieser Bekanntmachung gelten ab 1. Juli 2013. Zum gleichen Zeitpunkt werden die im Bezug genannten Bekanntmachungen aufgehoben.

(Antragsteller)

An das
 Bundessortenamt
 Postfach 61 04 40

30604 Hannover

Antrag auf Vertriebsgenehmigung nach § 3 Abs. 2 SaatG

Für das Wirtschaftsjahr / wird die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken der

Sorte (vorläufige Bezeichnung): _____

Kenn-Nr.: _____ Art: _____

in folgender Menge beantragt: _____ kg

Für o.a. Wirtschaftsjahr wurden bereits beantragt: _____ kg

Zulassung beim BSA beantragt am: _____

Bei Sorten von Gemüsearten: Die Eintragung in die Sortenliste eines anderen Vertragsstaates wurde

beantragt in: _____ am: _____

Es handelt sich um eine gentechnisch veränderte Sorte: ja nein

Anlagen:

- Angaben zur Sortenerhaltung, soweit diese dem Bundessortenamt nicht vorliegen;
- bei Sorten landwirtschaftlicher Arten:
 - Liste der vorgesehenen Versuche und Tests in den Vertragsstaaten;
 - Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 2 und 3 SaatgutV bzw. Anlagen 1 und 2 PflKartV:
 - eine amtliche Bescheinigung einer Anerkennungsstelle;
 - Erhebungsbögen im Falle einer Prüfung unter amtlicher Überwachung (§ 7 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 4 SaatgutV) oder
 - ein oranges ISTA-Zertifikat im Falle der Anforderungen nach Anlage 3 SaatgutV;
- bei Sorten von Gemüsearten: Bei der Beantragung der Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates eine amtliche Bestätigung hierüber und eine Sortenbeschreibung;
- Genehmigung zum Inverkehrbringen nach § 14 GenTG.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)